

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



**Insertions-Preis:**  
pro 4gespaltene Petit-Zeile  
oder deren Raum  
**25 Pfg.**  
Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile  
**20 Pfg.**

Erscheint  
monatlich zwei Mal.

Alle Correspondenzen sind an  
die Expedition  
Berlin SW., Markgrafenstrasse 105  
zu richten.

**Abonnements-Preis:**  
pro Quartal  
im deutsch. u. österr. Postverb.  
**M. 1,50;**

für Streifbandsendung:  
p. Quartal M. 1,75  
„ Jahr „ 6,75  
**pränumerando.**

Bestellungen nehmen alle  
Postanstalten  
und Buchhandlungen an.  
Streifbandsendungen sind bei  
der  
Expedition zu bestellen.

**Fachblatt für Uhrmacher.**

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105.

**XIII. Jahrgang.**

Berlin, den 1. April 1889.

**No. 7.**

Inhalt: Abonnement. — Schulangelegenheit. — Der Lehrvertrag. — Unsere Hausuhr. III. — Merkwürdige Uhren aus der archäologischen Sammlung des Fürsten Soltykoff. V. — Ueber Fräsen für Metallbearbeitung. VII. — Neue Entscheidungen der Gerichte. — Aus der Werkstatt (Praktische Lötzhange. Drehstuhlschraube für Federstifte. Neuer Handsenker.) — Patentnachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

## Das Abonnement

auf unsere Zeitung nehmen alle Postämter und Buchhandlungen zum Preise von Mark 1,50 pro Quartal entgegen. Bestellungen auf Streifband-Zusendung bitten wir an die Expedition zu richten.

Die Zeitung kostet bei freier Zusendung per Streifband innerhalb des Deutsch-Oesterr. Post-Verbandes für das Vierteljahr Mk. 1,75, das halbe Jahr Mk. 3,40 und das ganze Jahr Mk. 6,75 oder Fl. 4,00 öst. Währ. pränumerando.

Für das Ausland im Gebiete des Weltpostvereins kostet dieselbe Mk. 7,50 und für Länder ausserhalb desselben Mk. 9,00 jährlich. Einzelne Nummern der Zeitung kosten 30 Pfennig. Probenummern gratis.

Die Expedition.

### Schulangelegenheit.

Für die Deutsche Uhrmacherschule in Glashütte gingen bei uns ein:  
Von den Herren H. Becker in Bückeberg 3,20 M., L. Jauch in Gotha 3 M., H. Raufer in Apolda 2,25 M., C. K. in Rom 2 M., E. Hirschberg in Samotschin 1 M., Frankfurt a. M. Zeugengebühren von H. H. E. H. und C. L. 3,60 M., Ungenannt 3 M., D. Uhrm.-Ztg. (II. Rate) 25 M. Summa 43,05 M. Gesamtbetrag 163,45 M.

Mit herzlichem Dank für diese Spenden bitten wir um weiteres Wohlwollen für unsere Fachschule.

Red. d. Deutsch. Uhrm.-Ztg.

### Der Lehrvertrag.

Schon oft haben wir darauf hingewiesen, dass zur Errichtung eines gesetzlichen Lehrverhältnisses die Abschliessung eines schriftlichen Lehrvertrages erforderlich ist, da ohne einen solchen der Lehrherr sich aller Rechte auf irgend welche Entschädigung sowie auf die zwangsweise Zurückführung des Lehrlings begiebt, wenn derselbe die Lehre ohne Einwilligung des Lehrherrn eigenmächtig verlässt. Es wurden uns in letzterer Zeit mehrere derartige Fälle mitgeteilt und wir um Rath befragt, was dabei zu thun sei. Leider konnten wir den betreffenden Herren Kollegen aber nur antworten, dass bei einem Lehrverhältniss, welches auf blosser mündlicher Verabredung hin abgeschlossen worden ist, Ansprüche auf Entschädigung gesetzlich nicht begründet werden können.

Da mit dem bevorstehenden Osterfeste erfahrungsmässig eine grosse Anzahl junger Leute als „Lehrlinge“ eintreten, so halten wir es gerade jetzt am Platze, wiederum auf die Wichtigkeit des schriftlichen Lehrvertrages hinzuweisen, zumal aus den oben mitgetheilten Fällen hervorgeht, dass diese Vorsichtsmassregel vielfach unterlassen wird.

Um die Nothwendigkeit des schriftlichen Lehrvertrages darzulegen, wollen wir hier nur einige Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung in Bezug auf Lehrlingsverhältnisse anführen.

Im Paragraph 130 heisst es: „Verlässt der Lehrling in einem durch dieses Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur dann geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniss nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag des Lehrherrn ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist.“

Paragraph 131 bestimmt u. A. Folgendes: „Binnen neun Monaten nach der Auflösung des Lehrverhältnisses seitens des Lehrlings oder dessen Vaters oder Vormundes darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.“

Paragraph 132 sagt: „Erreicht das Lehrverhältniss vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.“

Wie vielen Aerger, wie viel Schaden kann man sich ersparen, wenn man den angeführten Gesetzesvorschriften genügt, und keinen jungen Mann in die Lehre nimmt, ohne einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschliessen. — Wenn wir nun auch annehmen können, dass die Bedingungen, welche ein Lehrvertrag enthalten muss, allgemein bekannt sind, so wollen wir doch einige der wichtigsten Erfordernisse eines solchen Vertrages hier folgen lassen.

Vor allem Andern weisen wir darauf hin, dass eine Probezeit von einer bis zu dreizehn Wochen gesetzlich gestattet ist, und dass wir eine Probezeit für absolut nothwendig halten, nicht allein um den Lehrling